



Anrechnungsbescheinigung¹ zur Vorlage beim Studierendenbüro

(§ 1 Absatz 4 der Immatrikulationsordnung, nicht für den Wechsel zur Medizin oder Zahnmedizin)

Name: _____ Vorname: _____

Matrikel- / Anmelde- / Bewerber-Nr.: _____

derzeitiger Studiengang (derzeitige Teilstudiengänge): _____

derzeitige Hochschule (nur bei Hochschulwechsel): _____

gewünschter Studiengang (nur bei Fachwechsel)² _____

Die oder der Studierende ist einzustufen³ als Hochschulwechsler /-in.

Ist der oder die Studierende als Hochschulwechsler /-in ohne Fachwechsel einzustufen, sind die Fach- und Hochschulsemeister fortzuschreiben; eine Immatrikulation in ein anderes Fachsemester ist ausgeschlossen.

Die oder der Studierende ist einzustufen als Hochschul- und Fachwechsler /-in.
 Fachwechsler /-in.

Aufgrund der vorgelegten Leistungsnachweise bzw. der nachgewiesenen Studienzeiten aus dem bisherigen Studium soll die oder der Studierende zum Wintersemester 20____

Sommersemester 20____

in das _____ Fachsemester des gewünschten Studiengangs immatrikuliert werden.

(Ort, Datum)

(Die oder der Beauftragte der Fakultät)

❖ Nachweispflicht der oder des Studierenden

Die oder der Studierende hat zur Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen die notwendigen Unterlagen (Zeugnisse, Transcript of Records, Modulhandbücher) selbständig beizubringen.

APO § 13 Absatz 7 Satz 2: „Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen, insbesondere das Zertifikat der erbrachten Prüfungsleistung und eine detaillierte Modulbeschreibung.“

¹ Die ausgestellte Bescheinigung geht in Kopie dem Studierendenbüro zu, das Original verbleibt beim Studierenden.

² Bei gewünschter Einstufung in den Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang ist je Fach ein Formular vorzulegen.

³ Im Sinn des § 13 der geltenden Allgemeinen Prüfungsordnung [APO], siehe Rückseite.

Leitfaden zur Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen (gemäß § 13 der Allgemeinen Prüfungsordnung [APO])

❖ Hochschulwechsel

Die oder der Studierende gilt als Hochschulwechsler(in), wenn das bisherige Studium im gleichen Studiengang oder Teilstudiengang an der Universität Göttingen fortgesetzt wird. In diesem Fall werden die bisherigen Fachsemester fortgeschrieben und alle bisherigen Leistungen ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Ein gleichnamiger Studiengang ist nicht automatisch auch ein gleicher Studiengang. Die Prüfung, ob es sich um den gleichen Studiengang oder Teilstudiengang handelt, obliegt dem Fach bzw. der Fakultät.

APO § 13 Absatz 2 Satz 1: „Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang oder Teilstudiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.“

❖ Fachwechsel / Hochschul- und Fachwechsel

Die oder der Studierende gilt als Fachwechsler(in), wenn das bisherige Studium nicht fortgesetzt wird, aber gegebenenfalls Studienzeiten, Studien- oder Prüfungsleistungen nach Gleichwertigkeitsprüfung für den gewünschten Studiengang angerechnet werden sollen. Wird zugleich die Hochschule gewechselt, gilt die oder der Studierende als Hochschul- und Fachwechsler(in).

APO § 13 Absatz 4 Satz 1: „Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder außerhalb einer Hochschule erbracht wurden, werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.“

❖ Gleichwertigkeit

Die Gleichwertigkeit ist nur bei einem Fachwechsel nach den Grundsätzen der APO zu prüfen.

APO § 13 Absatz 4 Sätze 2 - 4: „Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn die auf Grund eines Moduls vermittelten Kompetenzen, Anrechnungspunkte und Prüfungsanforderungen denjenigen von Modulen des Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. Die Gleichwertigkeit ist ferner festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen von Modulen des betreffenden Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen vorzunehmen.“

❖ Leistungsanrechnung und Fachsemester

Aus der Summe der anzurechnenden Leistungen ist in der Regel eine entsprechende Einstufung in das jeweilige Fachsemester gemäß nachfolgender Tabelle möglich:

Bachelor- bzw. Master-Studiengänge:

anzurechnende Leistungen	Einstufung
0 bis 29 C	1. Fachsemester
30 bis 59 C	2. Fachsemester
60 bis 89 C	3. Fachsemester
90 bis 119 C	4. Fachsemester
120 bis 149 C	5. Fachsemester
ab 150 C	6. Fachsemester

Je Fach im Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang:

anzurechnende Leistungen	Einstufung
0 bis 11 C	1. Fachsemester
12 bis 22 C	2. Fachsemester
23 bis 33 C	3. Fachsemester
34 bis 44 C	4. Fachsemester
45 bis 55 C	5. Fachsemester
ab 56 C	6. Fachsemester